

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Netzbereinigung Kantonsstrassen (Revision StrWG), 3. Mai 2021 bis 29. August 2021

Teilnehmerangaben:

FDP Thurgau
René Walther
Bahnhofstrasse 8
8594 Güttingen

E-Mail-Adresse: rene.walther@muensterlingen.ch

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

27891

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 2 Bereich der öffentlichen Strassen und Wege	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 2 Abs. 2 Es braucht eine Präzisierung.	Wie sieht die Definition aus, wenn eine Strassenseite in der Bauzone und die andere in der Nichtbauzone liegt? Gilt dann die Strasse als innerorts oder ausserorts?
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 4 Grundsätze für Planung, Bau und Unterhalt	Erfasst von: René Walther Der Begriff Vorbildfunktion soll präzisiert werden.	"Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild." Der Terminus "Vorbildfunktion" ist doch ein sehr unbestimmter Begriff. Daraus lässt sich nichts Konkretes ableiten und justiziabel ist der Begriff kaum. Mehr Klarheit wäre hier wünschenswert.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 4 Grundsätze für Planung, Bau und Unterhalt	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 4 Abs. 2 Bei der Betrachtung braucht es eine gewisse Verhältnismässigkeit. Insbesondere muss das Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt werden.	Übernehmen die Gemeinden einen höheren Anteil am Strassennetz, sind sie automatisch auch für die Gestaltung des Landschafts- und Siedlungsbilds zuständig.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 5 Netz der Kantonsstrassen und -wege	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 5 Abs. 2, Ziff. 1 Aus diesem Grund verlangen wir einen Netzbeschluss mit Bestand der Kantonsstrassen per 1. Januar 2021. Folgerichtig, beantragen wir, dass die Definition der Kantonsstrassen aufgrund des bisherigem § 5 Abs. 1 beizubehalten ist.	Ortsverbindungen zwischen den Gemeinden gehen vergessen. Es braucht eine präziserte Formulierung. Der Kanton muss die gewachsenen Strukturen betrachten.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 6 Netz der Gemeindestrassen und -wege	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 6 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: Das Netz der Gemeindestrassen und -wege umfasst die Strassenverbindungen von lokaler Bedeutung und jene Strassen und Wege, die zur Erfüllung der Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem PBG erforderlich sind.	Präzisierung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 11 Aufhebung von Strassen und Wegen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 11 Abs. 1 und 2, Präzisierung	Wer hat die Kompetenz, Strassen oder Wege aufzuheben? Wir gehen davon aus, dass die Aufhebung von Strassen oder Wege in der Hoheit der Gemeindebehörden liegt.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 13 Versuchsphasen	Erfasst von: René Walther Bisherige Fassung beibehalten.	Die neue Formulierung ist aus zwei Gründen nicht sinnvoll. Zum einen würde die Bestimmung - wörtlich genommen - bedeuten, dass vor Baubeschluss getroffene bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung überhaupt nicht mehr abänderbar sind, was wenig sinnvoll ist, wenn sich herausstellen sollte, dass die getroffenen Massnahmen nicht zielführend sind. Wenn mit § 13 Abs. 2 StrWG zudem suggeriert werden soll, dass die Massnahmen nicht anfechtbar sein sollen, so widerspricht dies zum anderen ganz klar TVR 2012 Nr. 21. Dort wird festgehalten, dass solche Massnahmen unter Umständen sehr wohl anfechtbar sind. Von da her wäre es wohl besser, man würde Rechtsmittel gegen solche Massnahmen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entziehen oder allenfalls die möglichen Beschwerdegründe einschränken.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 17 Kantonale Projektierungszonen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Vorschlag zur Anpassung der Bezeichnung im Titel und in den Absätzen: Anstelle Projektierungszonen 4 = Planungszonen	siehe Antrag
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 19 Zuständigkeit	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 19 Abs. 1 Ist gemäss geltendem Recht beizubehalten.	-
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	5. Finanzierung	Erfasst von: René Walther Beim Finanzierungsschlüssel muss das Kriterium der Strassenlänge einbezogen werden.	Die Einwohnerzahl und die Grösse der GEmeinde steht nicht in einem zwingenden Zusammenhang mit dem Unterhaltsaufwand, die Strassenlänge jedoch schon.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 39 Duldungspflichten der Anstösser	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 39 Abs. 2. Das Anbringen von verkehrstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie von Kennzeichnungen soll nicht nur entlang von Kantonswegen, sondern muss auch für Gemeindewege geduldet werden.	-
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 40 Anforderungen an Zufahrten, Zugängen und Einmündungen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 43 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen bis 30 cm an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden, sofern kein Trottoir vorhanden ist.	Ist ein Trottoir installiert, können lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m direkt an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Eine entsprechende Differenzierung mit Begründung im erläuternden Bericht wird gewünscht.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 45 (aufgehoben), Kleinbauten, kleinere Anlagen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 45 Abs. 1 soll bestehen bleiben und ist wie folgt anzupassen: Kleinbauten oder Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- und Weggrenze gestellt werden, soweit die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.	-
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 49 Kosten von Signalisationen und Wegweisern	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden § 49 Abs. 1. Ist gemäss geltendem Recht beizubehalten.	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57a (neu), Überführung von Strassen in Gemeindenetze	<p>Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>Der VTG beantragt, dass der Netzbeschluss auf dem heute bestehenden Kantonsstrassennetz (1. Januar 2021) zu fassen ist. Eine allfällige Bereinigung des Kantonsstrassennetzes, basierend auf dem heutigen Netz kann nach erfolgtem Beschluss angepackt werden. Dabei sollen mit den betroffenen Gemeinden individuelle Lösungen auf bilateralem Weg gefunden und nach dem heute bereits bestehenden Prozess vorgegangen werden.</p>	<p>Die Thurgauer Gemeinden sind überrascht, dass sich das DBU vor der Ausarbeitung dieser für die Gemeinden sehr gewichtigen Vernehmlassungsvorlage nicht mit dem VTG oder den betroffenen Gemeinden in Verbindung setzte. Beim vertieften Studium der sehr umfangreichen Unterlagen ist uns aufgefallen, dass hier eine sehr grosse und detailreiche Grundlagenarbeit geleistet wurde. Verschiedene Gemeindevertreter empfinden dieses Vorgehen als eine Art „Ablenkungsmanöver“, geht es doch um die Grundsatzfrage, wie viele Strassenkilometer der Kanton an die Gemeinden abtreten will und zu welchem Preis. Wir haben eine frühzeitige Anhörung vermisst. Die Vorlage ist in dieser Ausgestaltung überraschend auf die Gemeinden zugekommen und stellt sie vor vollendete Tatsachen. Wir hätten erwartet und sehr geschätzt, wenn zu dieser Vorlage vorgängig eine Arbeitsgruppe, in der Delegierte des VTG die Gemeindevorstände vertreten können, gebildet worden wäre.</p>
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57a (neu), Überführung von Strassen in Gemeindenetze	<p>Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden</p> <p>aus den Schlussbemerkungen: Wir stehen lediglich hinter dem Netzbeschluss, wenn dieser vom Bestand der Kantonsstrassen per 1. Januar 2021 ausgeht.</p> <p>Verzichten Sie auf die per Gesetz den Gemeinden verordnete «Schenkung».</p>	<p>An der Erarbeitung dieser Stellungnahme haben 27 Gemeindevorständinnen und Gemeindevorstände mitgewirkt. Darunter auch einzelne Gemeindevorstände, die nicht direkt von der Übernahme von Kantonsstrassen betroffen sind.</p> <p>Das Vorgehen des Kantons bei der Erarbeitung dieser Vorlage können wir nicht nachvollziehen. Der Umgang mit den Gemeinden für dieses Geschäft erleben wir als nicht konstruktiv und viele Gemeindevorständinnen und Gemeindevorstände empfinden es als geringgeschätzt.</p> <p>Sollte der Grosse Rat dem Gesetz in dieser Form zustimmen, braucht es aus unserer Sicht zwingend eine Volksabstimmung!</p> <p>Das DBU verkleinert das Kantonsstrassennetz ohne Not. Es will ein bestehendes Netz verändern, das heute gut funktioniert. Das Tiefbauamt unterhält dieses Netz sehr gut und es stehen dafür ausreichend Mittel zur Verfügung. Weshalb will man dies ändern und zwingt die Gemeinden damit eine Infrastruktur und personellen Ressourcen aufzubauen, was mit Aufwand und grossen Reibungsverlusten verbunden ist?</p> <p>Das gewählte Vorgehen beachtet weder Ressourcen noch gewachsene Strukturen. Es ist auch kein Mehrwert erkennbar. Diese «Pendenz des Kantons» lässt sich einfacher, gemeinschaftlicher und günstiger erledigen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57a (neu), Überführung von Strassen in Gemeindenetze	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Bemerkungen zu den Bestimmungen der Netzkriterien und Herleitung des künftigen Netzes:	<p>In den Netzkriterien und den ergänzenden Kriterien schafft sich der Kanton einen gewissen Spielraum. Dieser Spielraum wird in der Bereinigung des Kantonsstrassennetzes jedoch zum Nachteil der Gemeinden und der Bevölkerung angewendet.</p> <p>Weiter gibt es Kriterien, beispielsweise EK1, die nicht konsequent angewendet werden, wie ein Blick auf den Entwurf des neuen Kantonsstrassennetzes zeigt.</p> <p>Ländliche Gemeinden werden mit Zentren gleichbehandelt. Die Vorlage macht für die betroffenen Gemeinden keine Differenzierung Ländlich / Urban. Aus politischer Sicht ist dies unseres Erachtens gefährlich.</p> <p>Eine weitere Frage stellt sich für das reduzierte Kantonsstrassennetz bei zukünftigen Sanierungen. Aktuell werden bei Baustellen an Kantonsstrassen die notwendigen Umleitungen auf Kantonsstrassen signalisiert. Mit dem Ausdünnen fallen Redundanzen im Strassennetz weg.</p> <p>Kantonsstrassen als Träger von regional bedeutenden Werkleitungen müssen im Kantonsstrassennetz bestehen bleiben. Dieses Anliegen wurde in der Vorlage ebenfalls nicht berücksichtigt.</p> <p>Schliesslich ist zu kritisieren, dass lediglich geprüft wurde, ob Kantonsstrassen an Gemeinden abgegeben werden können. Zu einer Bereinigung gehört aus Sicht der Gemeinden auch die Prüfung der Frage, ob Gemeindestrassen heute die Funktion von Kantonsstrassen aufweisen und demnach der umgekehrte Weg möglich sein muss. Dies gehört zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Themas und muss ebenfalls berücksichtigt werden. Typischerweise dürften solche Beispiele in urbanen Zentren zu finden sein.</p> <p>Aus technischer Sicht wurden die Kantonsstrassen akribisch beurteilt. In den Fachdossiers fehlt jedoch die Auseinandersetzung und Interessensabwägung in Bezug zu den Kriterien, die zu den Beschlüssen über die einzelnen Abtretungen geführt haben.</p>
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57a (neu), Überführung von Strassen in Gemeindenetze	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Beantragen wir zu streichen.	siehe generelle Bemerkungen
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57b (neu), Zweckbindung, Sonderbeiträge	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Beantragen wir zu streichen.	Siehe generelle Bemerkungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57b (neu), Zweckbindung, Sonderbeiträge	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Sollte dieser Paragraph entgegen unserem Antrag beibehalten werden, ist § 57b Abs. 2 wie folgt anzupassen: Entstehen ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bei der baulichen Sanierung der nach § 57a abgetretenen Strassenabschnitte ausserordentlichen Kosten für den fachgerechten Umgang mitbelasteten Materialien, welche nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes gesondert entsorgt werden müssen, ist der Kanton verpflichtet, die vollen Kosten zu übernehmen.	Die Kosten der Altlasten müssen nach dem Verursacherprinzip und ohne zeitliche Eingrenzung abgegolten werden. Der Kanton ist verpflichtet die vollen Kosten zu übernehmen. Lediglich eine Beteiligung ist unzulässig.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57c (neu), Netz der Kantonsstrassen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Der VTG beantragt, dass der Netzbeschluss auf dem heute bestehenden Kantonsstrassennetz (1. Januar 2021) zu fassen ist. Eine allfällige Bereinigung des Kantonsstrassennetzes, basierend auf dem heutigen Netz kann nach erfolgtem Beschluss angepackt werden. Dabei sollen mit den betroffenen Gemeinden individuelle Lösungen auf bilateralem Weg gefunden und nach dem heute bereits bestehenden Prozess vorgegangen werden.	Der VTG erkennt die gesetzliche Pflicht des Grossen Rates einen Netzbeschluss über das Kantonsstrassennetz zu fassen. Diese bald dreissig Jahre alte Pendenz soll verständlicherweise erledigt werden. Allerdings sehen wir dezidiert einen anderen Weg wie diese Pendenz zu erledigen ist als dies in der vorliegenden Botschaft skizziert ist. Der Netzbeschluss erledigt zwar eine Pendenz. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Gemeinden erfolgen. Wir erwarten eine Lösung, bei welcher ein Mehrwert geschaffen wird. Es ist nicht erkennbar, in wie fern diese Vorlage einen Mehrwert für die Thurgauer Bevölkerung schafft!
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57c (neu), Netz der Kantonsstrassen	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Beantragen wir zu streichen.	Siehe generelle Bemerkungen.
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57d (neu), Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Bemerkungen zur Finanzierung und Aufgabenteilung: Wir erachten den Vorschlag als nicht ausgewogen und zu Ungunsten der Gemeinden umgesetzt.	Das heutige Kantonsstrassennetz wird bislang zu einem grossen Teil über die Strassenverkehrssteuern und die Mineralölabgabe finanziert. Diese Finanzierung erfolgt damit mit zweckgebundenen Mitteln. Sollte nun, wie vorgeschlagen, eine Viertel der Kantonsstrassen an die Gemeinden abgetreten werden, erfolgt die Finanzierung in Zukunft nicht mehr ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip, bzw. muss mit Mitteln aus den allgemeinen Steuern finanziert werden. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass der Kanton bis 27 % des Kantonsstrassennetzes abtritt, dabei die Kostenreduktion jedoch nur bei 12 % liegt. Wir können uns diese Differenz nicht erklären. Die Einsparungen müssten mindestens zum gleichen Teil erfolgen. Gleichzeitig ist die Subventionierung der Elektrofahrzeuge bei der Strassenverkehrssteuer zu überdenken. Durch die Tarifiereduktion fehlen Mittel zur Finanzierung der Kantonsstrassen. Die Differenz zum subventionierten Betrag müsste im Verhältnis zu den abzutretenden Kantonsstrassen ebenfalls an die Gemeinden weitergegeben werden. Einige Gemeinden werden mit dieser umfangreichen Strassenabtretung gezwungen, ihren Strassenunterhalt neu zu planen. Dies betrifft insbesondere die personellen und infrastrukturellen Ressourcen. Für den Winterdienst beispielsweise entsteht gebietsweise ein enormer Mehraufwand, der nicht über die Mittel aus den Strassenverkehrssteuern abgedeckt werden kann, somit wird letztendlich der einzelne Steuerzahler in der betroffenen Gemeinde belastet. Wir stellen fest, dass in den letzten Jahren einige Aufgaben «kantonalisiert» und damit zentralisiert wurden. Unter dem Titel „Professionalisierung“ sind etliche

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Staatsaufgaben neu entstanden oder sollen noch neu entstehen, indem sie den Gemeinden entzogen wurden. Bei der vorliegenden Botschaft soll genau das Gegenteil der Fall sein.</p> <p>Schliesslich ist zu kritisieren, dass lediglich geprüft wurde, ob Kantonsstrassen an Gemeinden abgegeben werden können. Zu einer Bereinigung gehört aus Sicht der Gemeinden auch die Prüfung der Frage, ob Gemeindestrassen heute die Funktion von Kantonsstrassen aufweisen und demnach der umgekehrte Weg möglich sein muss. Dies gehört zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Themas und muss ebenfalls berücksichtigt werden. Typischerweise dürften solche Beispiele in urbanen Zentren zu finden sein.</p> <p>Die Verteilung von 6 % Motorfahrzeugsteuer als Abgeltung für die Abtretung von Kantonsstrassen im Giesskannenprinzip an alle Gemeinden, ob diese nun Kantonsstrassen übernehmen oder nicht, erachten wir als unsorgfältig und vor allem als unfair. Der VTG erwartet, dass sich der Kanton den individuellen Gegebenheiten und Ausgangslagen annimmt und das Geld nur den betroffenen Gemeinden auszahlt. Eine Pauschalisierung ist unseres Erachtens zwar einfach, aber schafft neue Probleme und Ungerechtigkeiten. Wir beantragen, dass nach erfolgtem Netzbeschluss auf Basis des heutigen Kantonsstrassennetzes 6% der Motorfahrzeugsteuer einem Fond „zur Abgeltung von Aufwänden der Gemeinden bei der Übernahme von Kantonsstrassen“ eingelegt werden. Daraus lassen sich dann individuelle und gerechte Abgeltungen für die Gemeinde finanzieren. Mit Blick auf die Gemeindeflandkarte im Thurgau stellen wir fest, dass hauptsächlich finanzschwache Gemeinden von dieser Vorlage stark betroffen sind. Hinzu kommt, dass es sich auch um mehrheitlich fusionierte Gemeinden handelt. Die zusammengelegten Ortsgemeinden werden heute durch Kantonsstrassen verbunden. Sie wären mit dem vorliegenden Entwurf für den Netzbeschluss benachteiligt.</p>
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	§ 57e (neu), Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons	Übernommen von: Verband Thurgauer Gemeinden Beantragen wir zu streichen.	In der Übergangsphase erwarten wir vom kantonalen Tiefbauamt, dass Sanierungen an Kantonsstrassen, im Hinblick auf eine allfällige Umsetzung der Netzbereinigung, nicht hinausgeschoben werden!
Detaillierte Antwort Gesetzesvorlage	II Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006	Erfasst von: René Walther Die Kriterien für die Klassierung bzw. Zuteilung der Strassen ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nochmals zu überarbeiten und das Ausmass der Verschiebungen deutlich zu reduzieren.	Die übermässige Verschiebung reduziert im Gesamten die Effizienz beim Strassenunterhalt und belastet den Steuerzahler zusätzlich.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Grundsätzliche Bemerkungen Grundsätzliche Bemerkungen	Ihre Rückmeldung	Erfasst von: René Walther Grundsätzlich steht die FDP, die Liberalen für einen gesunden Föderalismus ein. Grundsätzlich befürworten wir dezentrale Delegation von Verantwortung. Gleichzeitig ist uns die effiziente Erbringung von staatlichen Leistungen jedoch genau so wichtig. Für uns ist es in diesem Fall sehr fraglich, ob durch das Ausmass der Strassennetzbereinigung nicht die Effizienz des Strassunterhaltes deutlich verschlechtert wird. Sei es im dezentralen Beschaffen von Geräten und Verbrauchsmaterialien oder beim Personaleinsatz und dem Fachwissen. Das Ausmass der Netzanpassungen erscheint daher als sehr fragwürdig. Der Finanzierungsanteil durch direkte Steuern nimmt deutlich zu. Zudem erachten wir den Finanzierungsschlüssel als unausgewogen. Zu den Kriterien der Einwohnerzahlen und Gemeindefläche müsste noch die Länge der Strassen einbezogen werden. Die FDP stellt sich nicht grundsätzlich gegen eine Überprüfung des aktuellen Strassennetzes. Wir stellen das Ausmass jedoch in Frage bzw. lehnen dies ab. Wir fordern, das Konzept bzw. die Kriterien für die Klassierungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nochmals zu überarbeiten.	